

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Ein Thema nicht nur für Senioren

Mit der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung hat der Gesetzgeber jeder Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres wichtige Instrumente zur Wahrung ihrer Selbstbestimmungsrechte an die Hand gegeben. Sie sollen den Willen der Vollmacht bzw. Verfügung gebenden Person vertreten und durchsetzen, wenn diese hierzu selbst nicht mehr in der Lage ist. Bis zur Volljährigkeit nehmen im Regelfall die Eltern diese Rechte für ihr Kind wahr.

Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht soll die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung verhindern, wenn der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin etwa durch Krankheit oder Unfall etc. auf fremde Hilfe angewiesen ist und die eigenen Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann.

Auswahl des Bevollmächtigten

Da die bevollmächtigte Person als Vertreter oder Vertreterin des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin nicht vom Gericht bestellt und überwacht wird, ist die sorgfältige Auswahl ausnehmend wichtig. Neben einer besonderen Vertrauenswürdigkeit ist auch eine Eignung der oder des Bevollmächtigten für die Aufgabe erforderlich. Die Eignung ist abhängig von den eventuell zu regelnden Verhältnissen, d.h. z.B., für die Verwaltung eines größeren Vermögens etwa oder für die Organisation von Hilfen durch Krankenpflegedienste etc. sind jeweils spezielle Kenntnisse erforderlich. Darüber hinaus sollte die Aussicht bestehen, dass der oder die Bevollmächtigte in absehbarer Zeit nicht selbst gebrechlich wird. Neben kompetenten Angehörigen und Freunden kommen z.B. auch Anwälte oder Vereins- oder Berufsbetreuer in Betracht. Es können mehrere Personen bevollmächtigt und auch mit unterschiedlichen Aufgaben betraut werden.

Herauszuheben ist hier:

- Eine Vorsorgevollmacht ist ab der Volljährigkeit für jedes Alter geeignet.
- Eine Vorsorgevollmacht verhindert in der Regel, dass eine gerichtliche Betreuung eingerichtet wird.
- Eine Vorsorgevollmacht ist keiner vorgegebenen schriftlichen Form unterworfen.
- Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Vollmachtserteilung nicht mit Kosten behaftet sein soll.
- Eine Unterschriftsbeglaubigung z.B. durch das Ortsgericht oder die Betreuungsbehörde kann vorgenommen werden und wird dringend empfohlen. Unter besonderen Umständen kann eine notarielle Beurkundung erforderlich sein.
- Die Vollmacht kann beim örtlichen Betreuungsgericht hinterlegt oder – gegen Gebühr - bei der Bundesnotarkammer im Zentralen Vorsorgeregister verzeichnet werden.
- Die Vollmacht ist gültig bis zum Widerruf.
- Weitere Formulare zur Vorsorgevollmacht - auch in anderen Sprachen – sowie hilfreiche Informationen finden Sie zum Download auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, www.bmjv.de

Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann.

Jede und jeder einwilligungsfähige Volljährige kann eine Patientenverfügung verfassen, die sie oder er jederzeit formlos widerrufen kann. Es ist sinnvoll, sich von einer Ärztin, einem Arzt oder einer anderen fachkundigen Person beraten zu lassen. Treffen die Festlegungen in einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der Patientin oder des Patienten zu, sind sowohl die Ärztin oder der Arzt als auch die Vertreterin oder der Vertreter (Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r) daran gebunden.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder sind die Festlegungen in einer Patientenverfügung zu unkonkret oder allgemein, entscheiden die Vertreterin oder der Vertreter gemeinsam mit der Ärztin oder dem Arzt auf der Grundlage des mutmaßlichen Patientenwillens über die anstehende Behandlung. Können sich – bei besonders folgenschweren Entscheidungen – Vertreterin oder Vertreter und die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nicht darüber einigen, ob die beabsichtigte Entscheidung auch tatsächlich dem Willen der betroffenen Patientin oder des Patienten entspricht, muss die Vertreterin oder der Vertreter die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen.

Die gesetzliche Grundlage dafür hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 mit dem Paragraphen 1901a Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen und damit die Rahmenbedingungen für den Umgang mit einer Patientenverfügung geregelt. Weitergehende Informationen sowie eine Broschüre zur Patientenverfügung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Broschüre enthält auch nützliche Beispiele und Textbausteine, die Ihnen bei der möglichen Formulierung des Schriftstücks helfen. Zudem bietet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Broschüre "Das Betreuungsrecht" Hinweise, wie Sie eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten mit einer Vorsorgevollmacht festlegen können, der anstelle einer Betreuerin oder eines Betreuers handelt, falls Sie es selbst nicht mehr können.

(Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html)

Auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz finden Sie diese Textbausteine sowie Formulare und Infobroschüren auch zum Download (www.bmjv.de).

Ein Verzeichnis der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine in Hessen sowie viele hilfreiche Informationen zu diesem Themengebiet finden Sie in der vom Hessischen Ministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ auch zum Download (<https://hmdj.hessen.de>).

Zusammenstellung:

Magistrat der Stadt Bad Nauheim - FD 5.1 – Familienbüro
Am Burgplatz 1 – 5, 61231 Bad Nauheim, Tel. 0 60 32 – 343 309,
Fax 0 60 32 – 343 6 309, E-Mail: katja.augustin@bad-nauheim.de